

Satzung des Vereins „Glückskinder“

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Name des Vereins lautet "Glückskinder" e.V.

Sitz des Vereins ist Bremen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

Zweck des Vereins ist es, Kinder im Altersbereich zwischen einem und sechs Jahren zu betreuen und sie in ihrer Entwicklung zu begleiten und zu fördern. Besonders die Eigenständigkeit des Kindes soll hier gefördert werden. Es soll den Kindern ermöglicht werden, für sich und gemeinsam mit anderen Kindern ihre Umwelt zu entdecken. Des Weiteren soll es der Zweck des Vereins sein, Eltern in der Erziehung mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und ihnen das Berufsleben zu ermöglichen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, insbesondere nicht für dem Vereinswohl dienende Tätigkeiten. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können nur Erziehungsberechtigte sein, welche eines oder mehrere Kinder in den von dem Verein betriebenen Kindergruppen betreuen lassen. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Verein unterstützen. Hierzu zählen auch solche Mitglieder, die vormalig ein oder mehrere Kinder in der Kindergruppe des

Vereins betreuen ließen.

Die Aufnahme ist schriftlich beim erweiterten Vorstand zu beantragen; der über diese mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit entscheidet.

Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit Ausscheiden des Kindes aus der Kindergruppe oder nach Kündigung.

Die Kündigung der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem erweiterten Vorstand. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, entbindet ordentliche Mitglieder jedoch nicht von der Beitragspflicht für die auf den Zugang der Erklärung folgenden drei Monate zum Monatsende, es sei denn andere Personen treten in diese Verpflichtung ein. Bei einem Austritt, der die Beitragspflicht zum Mai, Juni oder Juli eines Jahres wegfallen ließe, sind die Beiträge bis zum Ende des Kindergartenjahres in voller Höhe weiter zu zahlen.

Fördernde Mitglieder können die Mitgliedschaft jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

Ein Mitglied kann auf Antrag einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit mit einer Frist von 2 Wochen ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen oder dem Zweck des Vereins grob zuwiderhandelt, die sich aus dem Betreuungsvertrag ergebenden Pflichten nicht adäquat erfüllt, oder trotz schriftlicher Mahnung mit Beitragsleistungen von zwei Monaten im Rückstand ist.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch den Tod.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied hat das Recht, gemeinsam mit allen Mitgliedern das Vereinsleben zu gestalten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.

Das Stimmrecht steht ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu. Pro Kind steht eine Stimme zu, welche durch nur einen Erziehungsberechtigten abgegeben werden kann. Die Stimmabgabe erfolgt auf der Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung der Anwesenheit kann die Stimmabgabe schriftlich erfolgen, entweder nach Bekanntgabe der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung, spätestens im Verlauf der auf diese Versammlung nachfolgenden Woche. Voraussetzung für die schriftliche Stimmabgabe ist ein persönliches Gespräch des abwesenden Mitglieds mit einem Mitglied des erweiterten Vorstandes über die zu beschließenden Inhalte.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über Art, Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

Mitglieder haben pro beitragspflichtigem Kind einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die aktuell in Bremen gültige Gesetzlage zur berücksichtigen.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,

der geschäftsführende Vorstand und

der erweiterte Vorstand.

§ 7 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:

- Wahl, Abwahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Entgegennahme und Genehmigung des in der Jahreshauptversammlung vorzustellenden Geschäftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes
- Weisungen an den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand in Bezug auf die gesamte Vereinstätigkeit
- Überprüfung des pädagogischen Konzeptes
- Auflösung des Vereins (Aufzählung nicht abschließend)

Zu Beginn eines Geschäftsjahres, innerhalb des ersten Quartals, tritt die MV als Jahreshauptversammlung zusammen; im Übrigen nach Bedarf. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist innerhalb von zwei Wochen zur Einberufung verpflichtet, wenn dies unter Angabe der Tagesordnung von einem Mitglied schriftlich verlangt wird.

Die Einberufung einer MV erfolgt schriftlich. Die Angabe einer Tagesordnung ist erforderlich für alle Themen, die zum Zeitpunkt der Einladung bekannt sind. Unbedingt notwendig ist die vorherige Angabe der Tagesordnung für beantragte Wahlen, Satzungsänderungen oder Ausschlüsse. Die Tagesordnung, den Ort und den Zeitpunkt der MV bestimmt der

geschäftsführende Vorstand.

Für die ordentliche MV besteht eine Einladungsfrist von zwei Wochen. Für die außerordentliche MV kann diese Frist abgekürzt werden, jedoch bedürfen die Beschlüsse einer außerordentlichen MV zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der Bestätigung durch die nächste ordentliche MV.

Die MV ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig, wenn zu demselben Tagesordnungspunkt, unter Nennung des Tagesordnungspunktes zum zweiten Male geladen wurde.

Die Beschlüsse der MV erfolgen durch einfache Mehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen, die eine Änderung der Satzung, einen Ausschluss von Mitgliedern oder eine Auflösung des Vereins betreffen. Für diese Beschlüsse ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich. Zudem müssen für diese Beschlüsse zur Beschlussfähigkeit mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Von der MV werden Beschlussprotokolle erstellt. Das Protokoll wird umschichtig von den Mitgliedern geführt und von einem Vorstandsmitglied sowie dem Protokollanten unterzeichnet. Es sollte zeitnah den Mitgliedern übersandt werden. Einspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls kann innerhalb von einer Woche nach Zustellung des Protokolls gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich erhoben werden. Die Mitgliederversammlung erarbeitet sich selbst eine Geschäftsordnung, nach der sie handelt.

§ 8 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich Dritten gegenüber (§ 26 BGB).

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis drei Stellvertretern, wobei in der Regel nur zwei Stellvertreter benannt werden. Über die Zahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des geschäftsführenden Vorstands. Er wird von der Jahreshauptversammlung aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl eines oder mehrerer Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist möglich. Zur Vertretung des Vereins ist jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied allein berechtigt.

Im Übrigen regelt der geschäftsführende Vorstand seine Tätigkeit selbst und ist insbesondere berechtigt und angehalten, die ordentlichen Mitglieder mit der Wahrnehmung einzelner interner Aufgaben zu bevollmächtigen. Hierbei hat der geschäftsführende Vorstand die Erledigung der Aufgaben durch die Bevollmächtigten zu überwachen und muss für die ordnungsgemäße Erfüllung einstehen.

Der geschäftsführende Vorstand ist der MV gegenüber jederzeit rechenschafts- und

berichtspflichtig. Eine außerordentliche Ab-/ Neuwahl – auch eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds allein – ist jederzeit für den Rest des Geschäftsjahres möglich. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Bei Niederlegung des Amtes durch den geschäftsführenden Vorstand oder einzelner Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist unverzüglich eine MV zur Neuwahl einzuberufen.

Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn er von einem seiner Mitglieder eingeladen wird. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gefasst. Darüber hinaus können auch Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden; in diesem Fall ist die Mehrheit der satzungsmäßig vorgeschriebenen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zur Beschlussfassung erforderlich.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern zu unterschreiben.

§ 9 ERWEITERTER VORSTAND

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie zwei bis vier Beratern. Über die Anzahl der Berater entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung dieser. Als Berater dürfen sich nur ordentliche Vereinsmitglieder zur Wahl stellen, die mindestens 10 Monate im geschäftsführenden Vorstand waren sowie mindestens ein Jahr Vereinsmitglied waren. Berater werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl eines oder mehrerer Berater ist möglich. Eine außerordentliche Ab-/ Neuwahl – auch eines Beraters allein – ist jederzeit für den Rest des Geschäftsjahres möglich. Bei Niederlegung des Amtes von einem oder mehreren Beratern ist bei Unterschreitung der Mindestanzahl von Beratern unverzüglich eine MV zur Neuwahl einzuberufen. Neben seiner Funktion als beratende Instanz des geschäftsführenden Vorstandes sind folgende Entscheidungen nur durch den erweiterten Vorstand zu treffen:

- Aufnahme von Mitgliedern in den Verein und von Kindern in die Kindergruppe
- Einstellung und Entlassung von Betreuungspersonen sowie sonstige Personalfragen
- Festlegung des Gehalts bei neuem Personal sowie Gehaltsveränderungen bei bestehendem Personal, inklusive Anpassungen der Höhe von freiwilligen jährlichen Sonderzahlungen
- Anpassungen der Wochenstundenzahlen des Personals, die für länger als drei Monate festgelegt werden
- Festlegung der Stundenzahl für Neueinstellungen
- Prüfen der Finanzkalkulation vor der Antragsstellung für das folgende Jahr

Beschlüsse über andere Bereiche der Vereinsführung obliegen nicht dem erweiterten Vorstand. Jedoch müssen alle Veränderungen im organisatorischen Ablauf des Vereinsgeschehens dem erweiterten Vorstand vorgelegt werden sowie Sitzungsprotokolle von folgenden Besprechungen dem geschäftsführenden Vorstand zugänglich gemacht werden: Leitung & geschäftsführender Vorstand, Team & geschäftsführender Vorstand, geschäftsführender Vorstand intern. In Ausnahmefällen können Mitglieder des erweiterten Vorstandes zur Unterstützung im Geschäftsalltag hinzugezogen werden.

Der erweiterte Vorstand tritt mindestens drei Mal im Jahr und in regelmäßigen Abständen zusammen. Er wird in der Regel vom geschäftsführenden Vorstand einberufen, eine Tagesordnung ist eine Woche vor dem Sitzungstermin vorzulegen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder gefasst. Darüber hinaus können auch Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden

Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern zu unterschreiben.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins erfolgt mit der Maßgabe, dass eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ erforderlich ist. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verbund Bremer Kindergruppen, zusammen groß werden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 02.12.2019 in Bremen verabschiedet.

Unterschriften:
